

Satzung des Kanu-Clubs Dahl e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Kanu-Club Dahl e.V.**“ (KC Dahl). Er hat seinen Sitz in Hagen-Dahl und ist beim Amtsgericht Hagen im Vereinsregister eingetragen (VR2552). Der Verein ist dem Landessportbund (LSB) und dem Deutschen Kanu-Verband e.V. (DKV) angeschlossen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist es, durch Sport Körper und Geist zu schulen und die Gesundheit zu erhalten.
- (2) Jugendlichen sowie Erwachsenen soll der Kanusport vermittelt werden.
- (3) Grundschulung, Breitenarbeit, Leistungsförderung, sinnvolle Freizeitgestaltung sind neben nationalen und internationalen Sportbeziehungen wesentliche Inhalte der Vereinsarbeit.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und ist gegen Rassismus.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes. Bei Nichtaufnahme ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Kündigung oder Ausschluss.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30.09. des Austrittsjahres mitzuteilen. Für das Austrittsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung zu verzeichnen ist, oder das Mitglied seiner Kameradschaftspflicht innerhalb der Gemeinschaft wiederholt nicht nachgekommen ist, oder sie nicht erfüllt hat. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfordert, dass mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung für den Ausschluss stimmen. Die Entscheidung ist endgültig und gerichtlich nicht anfechtbar.
- (4) Mitglieder, die ihren vollen Jahresbeitrag nicht bis zum 31.12. des Jahres entrichtet haben, obwohl sie vom Vorstand dreimal schriftlich gemahnt wurden, sind

automatisch ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und den Mitgliedern mitgeteilt .
- (2) Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.06. des Jahres zu entrichten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Wanderwart
 - f) dem Jugendwart

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des §26.Abs.2 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder ist allein Vertretungsberechtigt.

- (2) Alle Vorstandsmitglieder müssen seit mindestens 1 Jahr Mitglied des Vereins sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, der Jugendwart (Bestätigung)
- (3) Die Vorstandsmitglieder berichten der Mitgliederversammlung über ihr Sachgebiet.
- (4) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche, mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, jeweils im 1. Quartal, statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der antragsberechtigten Mitglieder diese unter Angabe von Gründen schriftlich vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer, der über den Verlauf der Versammlung Protokoll führt. Das Protokoll ist vom Vertretungsberechtigten Vorstand zu unterschreiben. Das Protokoll ist der nachfolgenden Mitgliederversammlung vorzutragen und von ihr zu genehmigen.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere :
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl eines Kassenprüfers
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans
 - d) Entlastung des Vorstands

- e) Bestätigung des gewählten Jugendwartes
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (7) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Jugendsprecher.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Zeltplatzordnung

Es gilt die vom Deutschen Kanu-Verband e.V. (DKV) erlassene Zeltplatzordnung.

§ 11 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig.
- (2) Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
- (3) Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (4) Alles Nähere regelt die Jugendordnung des Kanu-Club Dahl e.V., darüber hinaus gilt die Jugendordnung des Kanu-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V..

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund NRW zur Förderung der Kanujugend .